

→ *Gesetz Schöning*

BAYERISCHES
STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Abdruck

12.V.



Bayer. Staatsministerium d. Innern · Postfach 22 0005 · 8000 München 22

Innenministerium
Baden Württemberg

nachrichtlich:
Innenminister/-senatoren der
Länder Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon	Zimmer-Nr.	Münche
2-2242.0/11 06.09.91	IB1-3001-1/4 (91)	2615	137	31.10.91

Öffentlichkeit von Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzungen bei Vergabeentscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 46 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern sind die Sitzungen des Gemeinderats bzw. Kreistags (LKro) öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet der Gemeinderat bzw. der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung aufgrund Prüfung der Umstände des konkreten Einzelfalles.

Geschäftsordnung
Die ~~Gemeindeordnung~~ kann zwar allgemein für bestimmte Arten von Gegenständen (wie etwa Grundstücks-, Personal- oder Sparkassenangelegenheiten) grundsätzlich nichtöffentliche Sitzungen vorsehen (vgl. § 23 Abs. 1 der Mustergeschäftsordnung des Gemeinderats). Es ist jedoch zu beachten, daß im Einzelfall wegen fehlender Voraussetzungen die Öffentlichkeit möglicherweise nicht ausge-

...

Dienstgebäude
Odeonsplatz 3 und
Ludwigstraße 9

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
21 92 01

Telex
5 24 540
buid d

Teletex
89 83 42
SALTA

Telefax
28 20 90

Konto der Zahistelle
Postgarni München

- 2 -

geschlossen werden kann. Ergeben sich insoweit Zweifel, so ist trotz der allgemeinen Bestimmung in der Geschäftsordnung eine Entscheidung für den Einzelfall zu treffen, die dann Vorrang hat (Hölzl/Hien, Gemeindeordnung, Stand März 1990, Anm. 5 zu Art. 52).

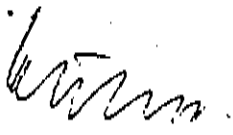
Die Vorschriften der Gemeindeordnung und Landkreisordnung gehen den Regeln der VOB und der VOL, die ihrer Rechtsnatur nach keine Rechtsnormen sind, vor. Der in Art. 52 Abs. 2 GO, Art. 46 Abs. 2 LKRO festgelegte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzungen gilt daher auch für die Beratung und Beschlußfassung über Vergaben nach der VOL und nach der VOB.

Ein Ausschluß der Öffentlichkeit kommt im allgemeinen nur in Betracht, wenn im Einzelfall auch Fragen der persönlichen Verhältnisse eines Bieters, etwa seine Bonität etc., erörtert werden. Auch gewichtige Belange der Kommune, etwa im Hinblick auf weitere bevorstehende Ausschreibungen, können den Ausschluß der Öffentlichkeit im Einzelfall rechtfertigen.

Es dürfte sich empfehlen, die Frage auch im Unterausschuß "Kommunalverfassungsrecht" zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Kuhn
Ltd. Ministerialrat

DIE FUNDSTELLE

Erläuterungen zu allen wichtigen Vorschriften für die bayer. Kommunalverwaltungen

Allgemeine Gemeindeangelegenheiten

Öffentlichkeit von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen bei Vergabeentscheidungen 148

(Vgl. die Randnummern 170/1985 und 26/1987 sowie „Gemeindekasse“ Randnummer 290/1978)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat in seinem unten vermerkten Schreiben vom 31. 10. 1991 die Auffassung vertreten, daß über Vergaben grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden sei. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit komme nur unter besonderen Umständen in Betracht. Dem Schreiben ist u. a. folgendes zu entnehmen:

„Die Geschäftsordnung kann zwar allgemein für bestimmte Arten von Gegenständen (wie etwa Grundstücks-, Personal- oder Sparkassenangelegenheiten) grundsätzlich nichtöffentliche Sitzungen vorsehen (vgl. § 23 Abs. 1 der Mustergeschäftsordnung des Gemeinderats). Es ist jedoch zu beachten, daß im Einzelfall wegen fehlender Voraussetzungen die Öffentlichkeit möglicherweise nicht ausgeschlossen werden kann. Ergeben sich insoweit Zweifel, so ist trotz der allgemeinen Bestimmung in der Geschäftsordnung eine Entscheidung für den Einzelfall zu treffen, die dann Vorrang hat (Hölzl/Hien, Gemeindeordnung, Stand März 1990, Anm. 5 zu Art. 52).

Die Vorschriften der Gemeindeordnung und Landkreisordnung gehen den Regeln der VOB und der VOL, die ihrer Rechtsnatur nach keine Rechtsnormen sind, vor. Der in Art. 52 Abs. 2 GO, Art. 46 Abs. 2 LKrO festgelegte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzungen gilt daher auch für die Beratung und Beschlußfassung über Vergaben nach der VOL und nach der VOB.

Ein Ausschluß der Öffentlichkeit kommt im allgemeinen nur in Betracht, wenn im Einzelfall auch Fragen der persönlichen Verhältnisse eines Bieters, etwa seine Bonität etc., erörtert werden. Auch gewichtige Belange der Kommune, etwa im Hinblick auf weitere bevorstehende Ausschreibungen, können den Ausschluß der Öffentlichkeit im Einzelfall rechtfertigen.“

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.10.1991 — IB1-3001-1/4 (91)

Fundstelle 1992/148

EAPL: 02 (024)
80 (804)